

Child Protection Policy



Einleitung

LitCam, ist eine gemeinnützige Gesellschaft, deren Ziele Bildung(sgerechtigkeit), Integration und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sind. In Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention, die allen Kindern ein Recht auf Schutz zuspricht, glauben wir, dass es unsere Aufgabe und Pflicht ist, jedem Kind, das an unseren Projekten teilnimmt, ein geschütztes Umfeld und eine sichere Betreuung zu garantieren. Wir glauben, dass das Wohlergehen der Kinder immer die höchste Priorität haben muss.

Unsere Kinderschutz-Richtlinien sollen einerseits den Schutz der Kinder gewährleisten, andererseits den Betreuern ermöglichen, fundierte Maßnahmen im Falle einer Kindesmisshandlung zu ergreifen.

Definitionen

Kind: Person jünger als 18 Jahren

Erwachsener: Person 18 Jahre oder älter

Schutzbefohlener: minderjähriger Teilnehmer am „Fußball trifft Kultur“ Projekt

Fürsorgeverpflichteter: Betreuer / Trainer oder Lehrer im „Fußball trifft Kultur“ Projekt, ebenso Mitarbeiter der Projektkoordination und der Geschäftsführung

Kinderschutz: Handlungen, die der Vorbeugung und Unterbindung jeglicher Art von Kindesmisshandlung dienen

Kindesmisshandlung: jegliche Art von physischer, psychischer, sexueller oder verbaler Misshandlung die zu Leid und Schaden führt. Misshandlungen können jedem Kind widerfahren, unabhängig von seinem Alter, Geschlecht, Nationalität oder Religion. In vielen Fällen liegt der Misshandlung ein Machtmissbrauch oder Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zwischen Schutzbefohlenem und Fürsorgeverpflichtetem zugrunde. Misshandlung bleibt in jedem Fall ein schwerer Verstoß, selbst wenn das Kind den Missbrauch akzeptiert, herausgefordert oder gar erbeten hat.

Täter können Erwachsene (männlich oder weiblich, auch Familienangehörige) oder Kinder sein. Eine Person kann ein Kind auf direkte Art misshandeln oder vernachlässigen oder aber indirekt dafür verantwortlich sein, weil sie Dritte nicht von Missbrauch oder Vernachlässigung abgehalten hat.

Die vier wichtigsten Arten von Kindesmisshandlung sind

1. Seelischer Missbrauch: Handlungen und Äußerungen von Fürsorgeverpflichteten gegenüber Schutzbefohlenen, die von feindseliger Ablehnung und Demütigung gekennzeichnet sind und dem Kind das Gefühl geben, wertlos, ungewollt oder in großer Gefahr zu sein.
2. Körperlicher Missbrauch: jegliche Handlung, die dem Kind körperliches Leid zufügt. Dies kann sowohl durch gewalttätigen Handlungen erfolgen (treten, schlagen, beißen), als auch durch die Verabreichung von Alkohol, Drogen oder sonstigen schädlichen Substanzen.

3. Sexueller Missbrauch: Handlungen und Äußerungen von Seiten des Fürsorgeverpflichteten, die eine Ausnutzung von Schutzbefohlenen zur eigenen sexuellen Befriedigung zum Ziel hat. Dies muss nicht zwingend mit körperlichem Kontakt einhergehen, sondern kann auch in Form von anzüglichen Blicken oder Kommentaren erfolgen.
4. Vernachlässigung: Unterlassung von Seiten des Fürsorgeverpflichteten, den Grundbedürfnissen der Schutzbefohlenen zu entsprechen, die schwerwiegende Folgen für das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes hat

Unsere Regeln

- Generelle Verhaltensregeln

Alle Personen, die auf die eine oder andere Weise an einem LitCam-Projekt beteiligt sind, haben grundlegende Verhaltensregeln zu beachten. Folgendes ist zu jeder Zeit strengstens untersagt:

1. sexuelle Handlungen
2. Drogenkonsum
3. Alkoholkonsum von Minderjährigen
4. Misshandlung und körperliche Bestrafung
5. Intoleranz, Rassismus und Diskriminierung

Ein Verstoß gegen unsere Regeln wird schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. LitCam behält sich vor, in einem solchen Falle die betreffenden Personen vom Projekt auszuschließen oder die Behörden zu informieren.

- Verhaltenskodex für Erwachsenen

Um Standards in Bezug auf korrekte Verhaltensweisen gegenüber den Kindern zu etablieren, hat LitCam einen Verhaltenskodex (s. Anhang) erstellt, der zu jeder Zeit von allen Erwachsenen eingehalten werden muss. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen die Trainer und Lehrer den Regeln zu und garantieren deren Einhaltung.

- Gesundheit und Sicherheit

Um die körperliche Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, müssen auch gesundheitliche und hygienische Aspekte berücksichtigt werden:

1. Das Verhältnis von Fürsorgeverpflichteten und Schutzbefohlenen muss ausgewogen sein, um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten.
2. Die staatlich festgelegten Gesundheitsstandards und –gesetze müssen zu jeder Zeit eingehalten werden.
3. Ständiger Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung muss gewährleistet sein.
4. Auf gesunde Ernährung ist zu achten.
5. Alle individuellen Bedürfnisse der Kinder müssen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

- Fotografie

Durch Unterzeichnung der Medienfreigabe, haben die Eltern der Kinder zugestimmt, dass Fotos gemacht werden und zur Präsentation unserer Arbeit genutzt werden dürfen. Nur die Kinder, deren Eltern die Medienfreigabe erteilt haben, dürfen fotografiert werden. Die Kinder müssen angemessen gekleidet sein und dürfen in keinen bedenklichen Posen oder Situationen fotografiert werden. Es werden keine Fotos von einzelnen Kindern veröffentlicht, sondern nur Bilder, die Kinder in Gruppen von mehreren Personen zeigen.

Mitarbeitersuche

Unsere Lehrkräfte und Jugendtrainer arbeiten vorwiegend auf Honorarbasis. Um die gute Qualität der Betreuung für die Kinder zu gewährleisten, setzen wir an diesen Stellen kein Ehrenamt ein. Jeder Mitarbeiter muss beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis volljährig sein.

Vollständige Bewerbungsunterlagen sowie ein persönliches Interview sind Grundlage von Personalentscheidungen. Wir befassen uns intensiv mit den einzelnen Personen, um die sichere Obhut der Kinder zu gewährleisten.

- Bewerbungsunterlagen

Wir wählen unsere Mitarbeiter sehr sorgfältig aus, oft auf Empfehlung von uns vertrauten Personen. Wir fordern einen vollständigen Lebenslauf der Bewerber, damit wir deren bisherige Erfahrung, die Interessen und ihren Hintergrund nachvollziehen können. Nur vollständige und aussagekräftige Bewerbungen ziehen wir in Betracht.

- Polizeiliches Führungszeugnis

Jeder Bewerber ist außerdem verpflichtet ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis einzureichen, das ihre Unbedenklichkeit bescheinigt. Personen, die in der Vergangenheit mit Drogen oder Kriminalität in Verbindung gebracht wurden, scheidern aus dem Bewerbungsverfahren aus.

Vorgehen im Falle einer vermutlichen Kindesmisshandlung

Ein wichtiger Aspekt bei der Gewährleistung einer guten Betreuung der Kinder ist eine prompte und adäquate Reaktion bei dem Verdacht einer Kindesmisshandlung. Jedes Anliegen muss gehört und gemeldet werden. Auch innerhalb einer Wohltätigkeitsorganisation ist Kindesmissbrauch nicht auszuschließen.

- Anhörung der Mitteilung des Kindes

Innerhalb unserer Projektgruppen soll eine Atmosphäre geschaffen werden, die Vertrauen und Sicherheit vermittelt. Die Kinder sollen jederzeit das Gefühl haben, sich mitteilen zu können. Es ist unsere Pflicht, jedes Anliegen der Kinder anzuhören, unabhängig davon, ob es sich um einen Verstoß innerhalb des Projektes oder im privaten Umfeld des Kindes handelt.

- Bericht an Geschäftsführung und Dokumentation

Es ist nicht die Aufgabe der Betreuer, zu entscheiden, ob ein Fall von Kindesmissbrauch vorliegt noch ist es ihre Aufgabe, Nachforschungen anzustellen. Jeder Fall muss der Geschäftsleitung umgehend

gemeldet werden. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen und alarmiert die Eltern oder die Behörden falls nötig.

- Vertraulichkeit

Bei einem Verdacht auf Kindesmissbrauch muss bei jedem Vorgehen die Vertraulichkeit berücksichtigt werden. Alle Akteure haben sich nach dem „Need-to-know“-Prinzip zu richten. Dies gilt für alle beteiligten Personen:

1. Die Person, die den Verdacht äußert
2. Die Mitarbeiter sowie die Geschäftsleitung
3. Die Eltern
4. Die Behörden

- Firmeninterne Nachforschungen

Gesetzt dem Fall, dass der mutmaßliche Täter Mitarbeiter im Projekt ist, muss die Geschäftsleitung abwägen, wie mit der Situation umzugehen ist. Es muss umgehend entschieden werden, ob der mutmaßliche Täter suspendiert wird und die Behörden eingeschaltet werden müssen. Bei ihrer Entscheidung steht für die Geschäftsleitung ausschließlich das Wohl des Kindes im Fokus. Wirtschaftliche oder persönliche Beweggründe sind hier ohne Belang.

Anlage 1: Verhaltenskodex

- ❖ Behandeln Sie jeden mit Respekt.
- ❖ Seien Sie Vorbild für das Verhalten, das Sie sich von anderen wünschen.
- ❖ Behandeln Sie alle Kinder gleich. Bevorzugen Sie niemanden.
- ❖ Respektieren Sie das Recht der Kinder auf Privatsphäre.
- ❖ Vermeiden Sie unnötigen körperlichen Kontakt mit Kindern. Ihr Verhalten kann, wenn auch unbeabsichtigt, missverstanden werden.
- ❖ Vermeiden Sie unangebrachte Situationen innerhalb einer Vertrauensbeziehung, wie zum Beispiel eine sexuelle Beziehung mit einem Teilnehmer, selbst wenn dieser dem Schutzalter entwachsen ist und die Beziehung einvernehmlich entstanden ist.
- ❖ Gewährleisten Sie getrennte Schlafräume für Kinder und Erwachsene.
- ❖ Vermeiden Sie es, Zeit alleine mit den Kindern und außerhalb Hör- bzw. Sichtweise von anderen zu verbringen. Planen Sie Gruppenaktivitäten.
- ❖ Ermöglichen Sie es den Kindern, zu jeder Zeit über jedes ihrer Anliegen zu sprechen.
- ❖ Fordern Sie andere dazu auf, unerwünschte Verhaltensweisen zu kritisieren.
- ❖ Halten Sie die Kollegen auf dem Laufenden darüber, was Sie tun.
- ❖ Nehmen Sie alle Belange der Kinder ernst und erstatten Sie der Geschäftsleitung umgehend Bericht. Stellen Sie sicher, dass jeder Verdacht auf Kindesmissbrauch gemeldet wird.
- ❖ Verharmlosen Sie die Belange der Kinder nicht.
- ❖ Schaffen Sie keine intime Beziehung zu einem Kind oder jegliches andere Verhältnis, das als Missbrauch des Vertrauensverhältnisses oder Machtmissbrauch zu werten ist.
- ❖ Erlauben Sie kein missbräuchliches Verhalten unter Kindern, wie beispielsweise Mobbing oder Mutproben.
- ❖ Machen Sie Kindern gegenüber keine anzüglichen Bemerkungen – nicht mal im Spaß.
- ❖ Nutzen Sie keine unangebrachte Ausdrucksweise, weder schriftlich noch verbal.
- ❖ Erlauben Sie den Kindern keine unangebrachte Ausdrucksweise.